

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum
Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Vom 17. November 2007

(ABl. S. 282)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1Dem Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Anlage) wird zugestimmt.

2Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Vereinigungsvertrag zu unterzeichnen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

